



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

**Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen Baccalaureus Legum (LL.B.)
und
Erste Prüfung**

der

**Bucerius Law School
– – Hochschule für Rechtswissenschaft –**

vom 29. September 2004

Geändert gemäß Senatsbeschluss vom 14. Januar 2009

Der Senat der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – hat

angesichts der Internationalisierung des Wirtschaftslebens, dessen rechtliche Gestaltung die Vertrautheit der Juristen mit fremden Rechtsordnungen und ausländischen Sprachen erfordert,

in der Überzeugung, dass das juristische Studium Bestandteil lebenslangen Lernens ist und hierzu befähigen soll,

im Bewusstsein, dass neben den fachlichen und methodischen Kenntnissen des Rechts auch wirtschaftswissenschaftliche und geistesgeschichtliche Grundlagen Bestandteil einer zeitgemäßen juristischen Ausbildung sind,

in der Absicht, mit dem Baccalaureus Legum (LL.B., englisch: Bachelor of Laws) einen hochschuleigenen Abschluss anzubieten, welcher die genannten Anforderungen an eine moderne Juristenausbildung berücksichtigt,

am 29. September 2004 mit Zustimmung der Bucerius Law School Hochschule für Rechtswissenschaft gemeinnützige GmbH (im Folgenden: Trägerin der Hochschule) vom 29. September 2004 die folgende Studienordnung beschlossen und diese gleichfalls mit Zustimmung der Trägerin durch Beschluss zuletzt am 14. Januar 2009 geändert.

§ 1 Ziel des Studiums

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft an der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – (im Folgenden: Hochschule) hat das Ziel, den Studierenden

1. entsprechend den Vorgaben des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. 2003, S.156) in der jeweils geltenden Fassung die Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Erfassung und zur Anwendung des Rechts einschließlich seiner geschichtlichen, gesellschaftlichen, kulturellen, philosophischen und wirtschaftlichen Bezüge zu vermitteln, die zum erfolgreichen Bestehen der Ersten Prüfung und zur Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit erforderlich sind. Die Ausbildung berücksichtigt die rechtsprechende, verwaltende, rechtsberatende und rechtsgestaltende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen.
2. im Rahmen eines integrierten LL.B.–Programms eine qualifizierte Ausbildung anzubieten, in der sich Internationalität sowie Praxisnähe und Leistungsorientierung widerspiegeln. Diese Ausbildung vermittelt insbesondere
 - a) Grundkenntnisse ausländischer, insbesondere der angloamerikanischen Rechtsordnungen und der entsprechenden Rechtssprachen,
 - b) Grundkenntnisse der Wirtschaftspolitik, der Betriebswirtschaftslehre und der wirtschaftswissenschaftlichen Bezüge des Rechts sowie
 - c) in Ergänzung hierzu allgemeines Wissen im Rahmen einer fachübergreifenden Ausbildung in Form eines obligatorischen Studium generale.

(2) Nach Maßgabe der Prüfungsordnung verleiht die Hochschule Studierenden, die erfolgreich das Studienprogramm durchlaufen haben, den Titel des Baccalaureus Legum (LL.B., englisch: Bachelor of Laws). Näheres wird durch die Prüfungsordnung bestimmt.

(3) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Studienberatung

(1) Die Hochschule unterhält eine Studienberatung, in der über Aufbau und Gestaltung des Studiums sowie Prüfungsvorbereitung informiert und beraten wird.

(2) Die Durchführung der Studienberatung obliegt in organisatorischer Hinsicht der Hochschulverwaltung, in fachlicher den hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professoren. Die Vertretung der Studierenden unterstützt die Studienberatung der Hochschule.

(3) Studierende, die eine der Regelstudienzeiten überschritten haben, müssen innerhalb von 3 Trimestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen. Anderenfalls erfolgt die Exmatrikulation.

§ 3 Studienablauf ; Beurlaubung

(1) Das Studium an der Hochschule ist in Studienjahre zu je drei Trimestern gegliedert. Es beginnt jeweils zum Herbsttrimester.

(2) Der Studierende soll bis zum Ende 6. Trimester die studienbegleitende Zwischenprüfung abgelegt haben. Näheres ist in §§ 2 ff. der Prüfungsordnung der Bucerius Law School für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung (ZwiSchwerPO) geregelt. Das 7. Trimester wird in der Regel an einer ausländischen Hochschule absolviert. Ab dem 8. Trimester folgt das Schwerpunktstudium in einem gewählten Schwerpunktbereich. Darin ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung abzulegen. Näheres ist in §§ 9 ff. ZwiSchwerPO geregelt. Der LL.B. wird nach einer Studiendauer von 10 Trimestern verliehen. Die Studienorganisation ist so angelegt, dass nach 12 Trimestern die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfolgen kann.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Hochschulleitung Studierende auf Antrag für eine bestimmte Zeit beurlauben. Hat die Beurlaubung zur Folge, dass gemäß § 15 der Prüfungsordnung Prüfungen als nicht unternommen gelten, so muss die Hochschulleitung in der Frage, ob ein wichtiger Grund für die Beurlaubung vorliegt, das Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss herstellen.

(4) Für die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungsleistungen gilt für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung § 3 Absatz 3 HmbJAG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Organisation des Studiums

Der Studierende ist verpflichtet sich über ein von der Hochschule zur Verfügung gestelltes elektronisches System zu Veranstaltungen und Prüfungen anzumelden, seine Studienleistungen und Noten einzusehen und sich an der Evaluation zu beteiligen sowie seine persönlichen Daten auf dem aktuellen Stand zu halten. Der sorgfältige Umgang mit dem passwortgeschützten Zugang zu diesem System und der daraus erhältlichen Daten obliegt dem Studierenden.

§ 5 Unterbrechung des Studiums

Hat die Hochschulleitung einer Studierenden, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und des § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), geändert am 14. November 2003 (BGBl. S. 2190), in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nimmt, die Unterbrechung ihres Studiums gestattet,

so ist sie während des Zeitraums, für den sie das Studium unterbricht, von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen befreit. Das gleiche gilt für Studierende, denen die Unterbrechung des Studiums wegen der Wahrnehmung einer Elternzeit gestattet wird.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen der Hochschule sind Vorlesungen, Kolloquien, Kurse, Übungen, Seminare und der Unterricht in Kleingruppen.

(2) Lehrveranstaltungen können als Blockveranstaltungen angeboten werden. Über sie ist der Senat rechtzeitig zu unterrichten.

§ 7 Vorlesungen

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen der Dozent teils durch zusammenhängendem Vortrag, teils im Lehrgespräch ein Rechtsgebiet methodisch und systematisch darstellt.

§ 8 Kolloquien

Kolloquien sind Lehrveranstaltungen, in denen in Lehrgesprächen ausgewählte Teile eines Rechtsgebiets behandelt oder die Grundlagen der Interpretation rechtshistorischer Texte (Exegese) erarbeitet werden.

§ 9 Kurse

(1) Kurse sind Lehrveranstaltungen, in denen der Dozent teils durch zusammenhängenden Vortrag, teils im Lehrgespräch ein Rechtsgebiet wiederholt oder vertieft. Sie werden auch zur systematischen und umfassenden Vorbereitung auf die Erste juristische Prüfung eingesetzt.

(2) Kurse sind außerdem Lehrveranstaltungen, die in einer ausländischen Sprache abgehalten werden und zum Ziel haben, Kenntnisse ausländischer Rechtssprachen und in der Regel auch Kenntnisse ausländischer Rechtsordnungen zu vermitteln.

§ 10 Übungen

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden bereits erworbene Kenntnisse des Rechts sowie der Methodik seiner Auslegung, insbesondere fallbezogen im Rahmen von Klausuren und häuslichen Arbeiten, anwenden. Die Übung schließt Lehrgespräche ein, in welchen unter Leitung eines Dozenten die gestellten Aufgaben modellhaft bearbeitet werden.

§ 11 Seminare

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Forschung unter Mitwirkung von Studierenden und sonstigen Teilnehmern betrieben wird.

§ 12 Kleingruppenunterricht

(1) Der Unterricht in der Kleingruppe ist eine Lehrveranstaltung mit im ersten Studienjahr in der Regel nicht mehr als siebzehn Studierenden, in der der Stoff der Vorlesung in kleinen Gruppen in Form eines Lehrgesprächs wiederholt, gegebenenfalls auch ergänzt und auf der Grundlage eines übergreifenden didaktischen Konzepts an fallbezogenen Beispielen eingeübt, vertieft und nachgearbeitet wird.

(2) Die Leiter der Kleingruppen werden durch die Professoren im Einvernehmen mit der Geschäftsführung bestellt. Sie müssen die Erste juristische Staatsprüfung bestanden haben.

(3) Der für die Vorlesung zuständige Professor achtet darauf, dass die Kleingruppenleiter ihre Pflicht nach Absatz 1 erfüllen. Die Kleingruppenleiter werden durch den Professor regelmäßig über den Inhalt und Stand der Vorlesung unterrichtet; sie passen ihre Lehrveranstaltungen dem Ablauf der Vorlesung an.

(4) Die erstmalige Verteilung der Studierenden auf die einzelnen Kleingruppen erfolgt durch die Hochschulverwaltung. Im weiteren Studienverlauf können die Kleingruppen gewählt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Studierende die Kleingruppe wechseln. Näheres wird durch den Senat bestimmt.

§ 13 Studium generale

Das Studium generale ist integraler Bestandteil des Lehrprogramms der Hochschule. In seinem Rahmen wird zusätzlich zu anderen interdisziplinär ausgerichteten Lehrveranstaltungen und in enger inhaltlicher und methodischer Verzahnung mit juristischen Lehrinhalten ein Studienprogramm mit dem Ziel angeboten, fachübergreifendes, generalistisches und die Vielfalt methodischer Ansätze akzentuierendes Denken zu schulen.

§ 14 Pflicht- und Wahlveranstaltungen

(1) Die einzelnen Pflichtveranstaltungen bestimmen sich nach der Anlage zu dieser Studienordnung.

(2) Zu den Pflichtveranstaltungen gehört der Kleingruppenunterricht (§ 12) begleitend zu Pflichtkursen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts in den ersten zwei Studienjahren und des Strafrechts im ersten Studienjahr.

(3) Der Besuch eines Einführungskurses für Studierende des 1. Trimesters, der einen Überblick über wesentliche Inhalte und Fragestellungen der Rechtsgebiete vermittelt, soll vor Beginn der Pflichtveranstaltungen des 1. Trimesters erfolgen.

(4) Der Besuch von 40 Veranstaltungen im Rahmen des Studium generale ist Pflicht. Die Veranstaltungen sollen bis zum Ende des 6. Trimesters absolviert werden.

(5) Wahlveranstaltungen sind alle übrigen benoteten Lehrveranstaltungen, für die Leistungspunkte verliehen werden. Dabei kann es sich um juristische Lehrveranstaltungen sowie um Sprachlehrveranstaltungen handeln, sofern sie auf Fortgeschritten-Niveau angeboten werden.

(6) Die Hochschule beachtet bei ihrem Angebot die Vorgaben des HmbJAG und der Verordnung zur Regelung der Prüfungsgegenstände für die staatliche Pflichtfachprüfung vom 23. Dezember 2003 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Baccalaureus-Arbeit

(1) Das im Rahmen der Schwerpunktprüfung zu belegende Seminar (§ 13 ZwiSchwerPO) gilt zugleich als Baccalaureus-Arbeit. Sie soll dem Prüfling in Form einer schriftlichen Seminararbeit und einer darauf bezogenen mündlichen Leistung Gelegenheit geben darzutun, dass er fähig ist, wissenschaftlich zu arbeiten und sich selbstständig ein Urteil zu bilden.

(2) Gegenstand der Baccalaureus-Arbeit kann ein rechtswissenschaftliches Thema, eine Rechtsgestaltung oder die Bearbeitung eines Rechtsfalls sein.

(3) Für die Anfertigung und Bewertung der Baccalaureus-Arbeit gilt § 13 Absätze 3 bis 5 ZwiSchwerPO entsprechend.

(4) Für Studierende, welche die Baccalaureus-Arbeit nicht bestanden haben, gilt § 19 ZwiSchwerPO.

(5) Für die Unterbrechung der Prüfung aus wichtigem Grund gilt § 18 Absatz 2 ZwiSchwerPO.

§ 16 Voraussetzung für die Zulassung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ergeben sich aus § 13 HmbJAG vom 11. Juni 2003 in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Studienplan

Die Aufteilung der Pflicht- und Wahlveranstaltungen auf die einzelnen Trimester sowie die Zahl der auf die einzelne Veranstaltung entfallenden Trimesterwochenstunden wird in einem Studienplan näher geregelt. Er wird in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gegeben. In begründeten Fällen können in Abweichung vom Studienplan einzelne Veranstaltungen auf andere Trimester verlegt sowie die Trimesterstundenzahl geändert werden. Über den Studienplan sowie über die Verlegung bzw. Änderung entscheidet der Senat.

§ 18 Unterrichtssprachen

Pflichtveranstaltungen, die im Schwerpunkt das deutsche Recht zum Gegenstand haben, sollen in deutscher Sprache unterrichtet werden, es sei denn, dass sie für ausländische Austauschstudenten abgehalten werden. In Wahlveranstaltungen kann der Unterricht in englischer oder, falls erforderlich, in einer anderen Sprache abgehalten werden.

§ 19 Praktische Studienzeiten

Die Studierenden sind verpflichtet, während des Studiums an praktischen Studienzeiten (Praktika) von insgesamt mindestens dreimonatiger Dauer teilzunehmen. Die an die Praktika zu stellenden Anforderungen werden unter Berücksichtigung von § 5 HmbJAG vom 11. Juni 2003 in seiner jeweils geltenden Fassung und der Vorgaben des Landesjustizprüfungsamtes durch die Hochschule festgesetzt. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen.

§ 20 Auslandsstudium

(1) Die Studierenden verbringen im Anschluss an die Vorlesungszeit des 6. Trimesters bis zu Beginn der Vorlesungszeit des 8. Trimesters einen Studienabschnitt an einer ausländischen Hochschule, an der nicht in deutscher Sprache unterrichtet wird. Die Dauer des Studienabschnitts entspricht in der Regel derjenigen eines Trimesters an der Bucerius Law School. Das Auslandstrimester gilt als Bestandteil des regulären Studienprogramms.

(2) Studienplätze an ausländischen Hochschulen, mit denen die Bucerius Law School Vereinbarungen über einen Studierendenaustausch getroffen hat (Partnerhochschulen), werden durch die Bucerius Law School vermittelt.

(3) Sofern es sich bei der ausländischen Hochschule um eine Partnerhochschule handelt, die die Zulassung ausländischer Studierender vom Nachweis bestimmter Sprachkenntnisse abhängig macht, behält sich die Bucerius Law School vor, dass dieser Nachweis ihr gegenüber dadurch erbracht wird, dass der betreffende Studierende Zeugnisse über allgemeingültige Sprachtests (z. B. TOEFL oder DELF mit bestimmten Punkten oder Noten) vorlegt oder Schwellenprüfungen besteht, die zu diesem Zweck von den Dozenten des Fremdsprachenprogramms abgehalten werden.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen eines von ihnen selbst erstellten Studienplans an juristischen Lehrveranstaltungen teilzunehmen, deren Gesamtumfang etwa 8 Wochenstunden entspricht. Die in diesen Lehrveranstaltungen angebotenen Prüfungen sind abzulegen. Die Studierenden informieren sich selbständig über die von der jeweiligen Partneruniversität gestellten Anforderungen in Bezug auf die Teilnahme an Kursen und Prüfungen und richten ihr Studienprogramm danach aus. Sie sind verpflichtet, sämtliche Regeln zu befolgen, die die ausländische Hochschule für ein ordnungsmäßiges Studium ihrer Gaststudenten aufstellt.

(5) Der für den LL.B. erforderliche Nachweis der ordnungsgemäßen Teilnahme am Studienprogramm der ausländischen Hochschule obliegt den Studierenden. Dafür haben sie eine Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und die Namen der für sie verantwortlichen Dozenten zu erstellen (z.B. Bestätigung der Universität über die Einschreibung zu den Kursen mit Titel und Dozent). Im Falle von Lehrveranstaltungen, die mit einer Prüfung abgeschlossen worden sind, ist ein Prüfungszeugnis vorzulegen; andernfalls bedarf es einer schriftlichen Bestätigung des Dozenten, wonach der Studierende die von ihm angebotene Veranstaltung regelmäßig besucht hat. Die Studierenden haben durch Bestätigung der ausländischen Partneruniversität nachzuweisen, dass die Nichtablegung von während ihres Auslandsaufenthaltes angebotenen Prüfungen mit Zustimmung der ausländischen Hochschule geschieht.

(6) Für die Anerkennung des Auslandsstudiums ist die Beachtung der Absätze 4 und 5 sowie die Vorlage eines Leistungsnachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einer juristischen Veranstaltung erforderlich. War die Erlangung des Leistungsnachweises aus wichtigen Gründen unmöglich oder liegt nachweislich ein vergleichbarer anderer Härtefall vor, so kann der Leistungsnachweis bei der Hochschule unverzüglich nachgeholt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21 Fortsetzung des Studiums nach Freiversuch oder bei Wiederholung der Staatlichen Pflichtfachprüfung

Strebt ein Rechtskandidat, dessen nicht bestandene Prüfung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 HmbJAG als nicht unternommen gilt, einen weiteren Prüfungsversuch an, räumt ihm die Hochschule auf Antrag das Recht ein, weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Rechtskandidat nach Abschluss seines Studiums an der Hochschule die Staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat und beabsichtigt, sie zur Verbesserung der Prüfungsnote zu wiederholen (§ 27 Absatz 1 HmbJAG). In beiden Fällen bedarf es des Abschlusses eines weiteren Studienvertrages zwischen dem Rechtskandidaten und der Trägerin der Hochschule.

§ 22 Übergangsregelungen

(1) Für die Studienjahrgänge 2000 und 2001 gilt die Studienordnung der Bucerius Law School vom 7. November 2001. Studierende des Jahrgangs 2002 können bis zum 15. Juli 2005 gegenüber der Hochschulleitung erklären, dass für ihr Studium die Studienordnung vom 7. November 2001 angewendet wird. Diese Erklärung gilt als abgegeben, wenn die entsprechende Erklärung nach § 23 Absatz 4 LL.B. – PrüfO vom 29. September 2004 in der Fassung vom 25. Mai 2005 abgegeben worden ist.

(2) Für die Studierendenjahrgänge bis einschließlich 2007 gilt § 14 Absatz 4 Satz 2 dieser Studienordnung mit der Maßgabe, dass die Veranstaltungen bis zum Ende des 10. Trimesters absolviert werden sollen.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung gilt ab dem Jahrgang 2002.

Anlagen:

- Anlage 1 zur Studienordnung gem. § 14 Absatz 1 für die Studienjahrgänge ab 2008
- Anlage 2 zur Studienordnung gem. § 14 Absatz 1 für die Studienjahrgänge 2002 bis 2007

-

**Anlage 1 zur Studienordnung
gem. § 14 Absatz 1
für die Studienjahrgänge ab 2008**

Pflichtveranstaltungen sind

1. im Privatrecht:

- Vertragsrecht I (unter Einschluss des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches)
- Vertragsrecht II
- Vertragsrecht III
- Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse einschließlich Straßenverkehrsgesetz (Haftpflicht)
- Sachen- und Kreditsicherungsrecht I
- Sachen- und Kreditsicherungsrecht II
- Arbeitsrecht
- Handelsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Familienrecht
- Erbrecht
- Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht
- Grundzüge des Internationalen Privatrechts;

2. im Öffentlichen Recht:

- Verfassungsrecht I (Staatsorganisationsrecht und Verfassungsprozessrecht)
- Verfassungsrecht II (Grundrechte)
- Allgemeines Verwaltungsrecht und Schwerpunkte des Verwaltungsprozessrechts
- Sicherheits- und Ordnungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht
- Öffentliches Baurecht und Recht der staatlichen Ersatzleistungen
- Europarecht I (Rechtsquellen und Institutionen)
- Europarecht II (Grundfreiheiten und Rechtsschutz)
- Einführung in das Steuer- und Bilanzrecht
- Grundzüge des Umweltrechts und des Wirtschaftsverwaltungsrechts;

3. im Strafrecht:

- Strafrecht I (Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches)
- Strafrecht II (Weitere Rechtsfragen des Allgemeinen Teils sowie Besonderer Teil des Strafgesetzbuches ohne Eigentums- und Vermögensdelikte)
- Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte)
- Strafprozessrecht;

**Anlage 1 zur Studienordnung
gem. § 14 Absatz 1
für die Studienjahrgänge ab 2008**

4. aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften:
 - Einführung in die Wirtschaftswissenschaften
5. aus dem Bereich ausländisches Recht, in englischer Sprache:
 - Introduction to Legal English
 - Foundations of Anglo-American Contract Law
6. Übungen:
 - Übung im Privatrecht
 - Übung im Öffentlichen Recht
 - Übung im Strafrecht;

**Anlage 2 zur Studienordnung
gem. § 14 Absatz 1
für die Studienjahrgänge 2002 bis 2007**

Pflichtveranstaltungen sind

4. im Privatrecht:

- Vertragsrecht I (unter Einschluss des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches)
- Vertragsrecht II
- Vertragsrecht III
- Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse I einschließlich Straßenverkehrsgesetz (Haftpflicht)
- Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse II
- Sachen- und Kreditsicherungsrecht I
- Sachen- und Kreditsicherungsrecht II
- Arbeitsrecht
- Handelsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Familienrecht (mit internationalen Bezügen ab Jahrgang 2006)
- Erbrecht (mit internationalen Bezügen ab Jahrgang 2006)
- Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht
- Insolvenzrecht (nur für Jahrgang 2002)
- Grundzüge des Internationalen Privatrechts;

5. im Öffentlichen Recht:

- Verfassungsrecht I (Staatsorganisationsrecht und Verfassungsprozessrecht)
- Verfassungsrecht II (Grundrechte)
- Allgemeines Verwaltungsrecht und Schwerpunkte des Verwaltungsprozessrechts
- Sicherheits- und Ordnungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht
- Öffentliches Baurecht und Recht der staatlichen Ersatzleistungen
- Europarecht I (Rechtsquellen und Institutionen)
- Europarecht II (Grundfreiheiten und Rechtsschutz)
- Einführung in das Steuer- und Bilanzrecht
- Grundzüge des Umweltrechts und des Wirtschaftsverwaltungsrechts;

**Anlage 2 zur Studienordnung
gem. § 14 Absatz 1
für die Studienjahrgänge 2002 bis 2007**

6. im Strafrecht:

- Strafrecht I (Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches)
- Strafrecht II (Weitere Rechtsfragen des Allgemeinen Teils sowie Besonderer Teil des Strafgesetzbuches ohne Eigentums- und Vermögensdelikte)
- Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte)
- Strafprozessrecht;

4. aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften:

- Einführung in die Wirtschaftspolitik
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre;

5. aus dem Bereich ausländisches Recht, in englischer Sprache:

- Introduction to Legal English
- Foundation of Contract Law
- Anglo-American Contract and Commercial Law;

7. Übungen:

- Übung im Privatrecht
- Übung im Öffentlichen Recht
- Übung im Strafrecht;